

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 89 (1994)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Kurz und bündig

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Seltene Praktiken um das Gewässerschutzgesetz

# Kaum beschlossen, schon gefährdet

Von Dr. Raimund Rodewald, Geschäftsleiter der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz, Bern

Gut zwei Jahre nach dem klaren Ja der Stimmbürger zum neuen Gewässerschutzgesetz, droht dieses in einem Kernbereich durch die Hintertür bereits wieder aufgehoben zu werden. So sollen die vorgesehenen Ausgleichsbeiträge gestrichen werden. Damit kündigen sich neue Kämpfe um den Konflikt zwischen Wasserkraftnutzung und Landschaftsschutz an.

Der Art. 22 Abs. 3–5 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG), welcher im Rahmen der Beratung des Gewässerschutzgesetzes als Kompromissvorschlag zum damals umstrittenen «Landschaftsrappen» eingeführt wurde, regelt die Ausrichtung von Bundesbeiträgen in Fällen, wo aus Schutzgründen auf eine Wasserkraftnutzung verzichtet wird.

## Griffige Bestimmung

Mit dieser Bestimmung wurde nicht nur die damalige verfahrenere Situation in der Differenzbereinigung zwischen den Räten, sondern letztlich auch eine der wenigen wirklich griffigen Schutzbestimmungen im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung gerettet. Sowohl das eindeutige Ergebnis in der Schlussabstimmung in National- und Ständerat wie auch die klare Bestätigung in der Volksabstimmung vom 17. Mai

1992 (66% Ja) waren ein Zeichen für die Bedeutung des Gesetzesartikels über die Ausgleichsbeiträge. Es kann davon ausgegangen werden, dass ohne diese Bestimmung sich der Ja-Stimmenanteil für die knapp abgelehnte Gewässerschutzinitiative erhöht hätte. Am 8. Juli 1993 wurde eine entsprechende Verordnung über die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen für Einbussen der Wasserkraftnutzung in die Vernehmlassung geschickt. Die Mehrheit der Kantone und der Umweltverbände haben hierzu grundsätzlich Zustimmung signalisiert. Eine Inkraftsetzung war noch in diesem Jahr vorgesehen. Nun soll dem Vernehmen nach im Rahmen des Sparpaketes 1994 des Bundes der Art. 22 Abs. 3–5 WRG, welcher mit dem Gewässerschutzgesetz eingeführt und in Kraft gesetzt wurde, samt zugehöriger Verordnung gestrichen werden, noch bevor der erste Anwendungsfall, die Greina, geregelt wurde.

## Staatspolitisch bedenklich

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege (SL) ist von diesem Antrag äusserst beunruhigt. Knapp zwei Jahre nach der klaren Annahme des Gewässerschutzgesetzes durch das Volk ist es staatspolitisch bedenklich, unbequeme Artikel

auf die schnelle Art aus dem Gesetz kippen zu wollen. Dies wirft nicht zu Unrecht Fragen der Glaubwürdigkeit der Bundespolitik auf. Mit diesem Vorgehen wird eine Achillesferse des Gewässerschutzes getroffen, die einen gewissen Ausgleich zwischen den Nutz- und Schutzinteressen darstellt. Bundesrat Adolf Ogi antwortete noch am 6. Dezember 1993 auf Anfrage von Nationalrat Ulrich Fischer wie folgt: «Die Abgeltungsregelung für Einbussen der Wasserkraftnutzung ist ein Ergebnis der Diskussion über einen möglichen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz der Gewässer. (...) Der Bundesrat ist daran, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.»

Man mag gewiss die allgemeinen Sparanstrengungen des Bundes begrüssen. Dennoch darf der Wille des Volkes und des Parlaments nicht in dieser Weise missachtet werden. Es ist inakzeptabel, diesen Gesetzesartikel vor der ersten Anwendung (Fall Greina) bereits zum Scheitern bringen zu wollen. Bezüglich Ausgleichsbeiträge für die Greina-Gemeinden sind seit 1986 nicht weniger als 9 Vorstösse von Bundesparlamentariern eingereicht worden, eine Lösung ist nach 8 Jahren Tauziehen mehr als vordringlich! Diese zu erwartende neuerliche Auseinandersetzung um die Ausgleichsbeiträge im Gewässerschutzgesetz gibt letztendlich allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern Recht, die sich seinerzeit für die Einführung eines budgetunabhängigen Landschaftsrappens eingesetzt hatten. Dieses Thema wird nun neuerlich in die Diskussion eingebracht werden müssen.



Nun doch keine Bundesgelder zur Erhaltung der Greina? (Bild Wehrli)

## KURZ UND BÜNDIG

### Tag der Kulturgüter

Was auf Anstoss des Europarates in zahlreichen europäischen Ländern bereits Tradition hat, erlebte in der Schweiz am 10. September seine Premiere: der Tag der Kulturgüter. Unter der Schirmherrschaft von Bundesrätin Ruth Dreifuss erhielten Bürgerinnen und Bürger in 18 Kantonen Gelegenheit, besondere Denkmäler näher kennenzulernen. Dabei standen weniger die kunstgeschichtlichen Aspekte der Gebäude, als die Geschichten, die sich in ihnen abgespielt haben und weiter abspielen, im Vordergrund der Aktion.

### Landschaftsarchitekten vereint

Der seit 1925 bestehende Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und die 1976 gegründete Vereinigung Schweizerischer Landschaftsplaner/ Landschaftsarchitekten haben sich Ende September zusammenschlossen. Der neue Verband

nennt sich nun «Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA» und hat seinen Sitz in Zürich. Er wird präsiert von Beatrice Friedli Klötzli und widmet sich allen Fragen der Freiräume.